

SCHULORDNUNG

Wegleitung für Eltern, Schülerinnen und Schüler

1. Sinn des Unterrichts

Die Musikschule Sarganserland bietet Schülerinnen und Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Ausbildung an. Diese soll sorgfältig und breit vermittelt werden. Die Freude an der Musik und das Verständnis für deren kulturellen Wert werden dadurch geweckt.

2. Musikalische Grundausbildung

Die Musikalische Grundschule ist gemäss Lehrplan 21 in der Stundentafel der 1./2. Klasse Volksschule oder im 2. Kindergartenjahr/1. Klasse enthalten. Sie führt die Kinder auf spielerische Weise in die Welt der Musik ein. Durch vielseitiges und ganzheitliches Erleben in Gruppen wird ein entscheidendes Fundament einer soliden Musikerziehung gelegt.

Parallel zur Musikalischen Grundschule oder auch später kann der Musikunterricht gemäss Instrumentenführer besucht werden.

3. Instrumentalunterricht

Die in der Ausschreibung aufgeführten Instrumente werden gemäss Fächerangebot angeboten.

Als Ergänzung zum Instrumentalunterricht bestehen folgende Möglichkeiten:

Zusammenspiel in verschiedenen Ensembles und Singen im Kinder- und Jugendchor siMpSonS.

4. Durchführung des Unterrichts

Der Unterricht wird gemäss den kantonalen Richtlinien erteilt. Das Schuljahr ist analog der Volksschule in zwei Semester eingeteilt.

*Kleingruppenunterricht 45 Min. mit 3 Schüler/innen pro Schulwoche
60 Min. mit 4 Schüler/innen pro Schulwoche

*Zweierunterricht 40 Min. mit 2 Schüler/innen pro Schulwoche

**Kleingruppen- und Zweierunterricht kann nur bei entsprechenden Anmeldungen (Schülerzahl, Alter, Schulklasse, Stundenplan, Wohnort) angeboten werden.*

Einzelunterricht 30 Min. pro Schulwoche

Die Unterrichtszeit im Einzelunterricht kann nach einem Jahr Musikunterricht mit Antrag von Musiklehrkraft und Eltern auf 45 Minuten erweitert werden.

Für Begabtenförderung stehen spezielle Angebote zur Verfügung.

Vortragsübungen

Jede Schülerin und jeder Schüler soll mindestens einmal pro Jahr an einer Vortragsübung musizieren.

5. Schulgeld (ohne Lehrmittel und Instrumente)

Das Schulgeld für den Musikunterricht wird nach Beginn eines jeden Semesters in Rechnung gestellt.

6. Versicherung

Die Kranken- und Unfallversicherung aller Musikschüler im Zusammenhang mit Musikunterricht und Veranstaltungen (z.B. Vortragsübungen, Konzerte, Strassenmusik, Musiklager etc.) liegt gemäss KVG in der Verantwortung der Eltern, bzw. in der eigenen Verantwortung für Erwachsene.

7. Eintritte/Austritte

7.1. **Eintritte** sind nur auf Beginn eines Schulsemesters möglich.

7.2. **Austritte** sind nur auf Ende eines Schulsemesters möglich.

Abmeldungen sind **schriftlich** dem Sekretariat der Musikschule zu melden.

Zu spät eingereichte Abmeldungen können nicht berücksichtigt und das Schulgeld für das kommende Semester muss in Rechnung gestellt werden.

7.3. **An- und Abmeldeschluss:** Ende April für das 1. Semester (August - 31. Januar)
Ende Dezember für das 2. Semester (1. Februar - Juli)

- 8. Unterrichtsorte**
Die MSS ist bemüht, den Musikunterricht am Wohnort oder in nächster Umgebung der Schülerin oder des Schülers zu erteilen. Musikunterricht muss erst ab 1 ½ Std. Unterrichtsziel des gleichen Instrumentes am Wohnort angeboten werden.
- 9. Schülerzuteilung / Stundeneinteilung**
Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Musiklehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung. Die Stundeneinteilung findet im neuen Schuljahr in der 1. Schulwoche statt, Unterrichtsbeginn ist in der 2. Schulwoche.
- 10. Stundenpläne**
Die Einteilung der Unterrichtszeiten erfolgt durch die Musiklehrkräfte. Die Stundenpläne werden von der Schulleitung eingesehen und vom Vorstand genehmigt.
- 11. Unterrichtsbesuch**
Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen. Entschuldigungen sind der Musiklehrkraft vor dem Unterrichtstag zu melden.
- 12. Stundenausfälle**
- 12.1. Durch die Schülerin oder den Schüler versäumte Unterrichtsstunden sind grundsätzlich verfallen.
 - 12.2. Ausfälle verursacht durch Feiertage und besondere Schulanlässe (Schulreise, Exkursionen etc.) sind von den Musiklehrkräften nicht nachzuholen.
 - 12.3. Bei Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers kann - gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses - ab dritter aufeinanderfolgender Ausfallstunde ein Teil des Schulgeldes zurückbezahlt oder gutgeschrieben werden.
 - 12.4. Von Lehrkräften verursachte Ausfälle sind grundsätzlich nachzuholen. Ausgenommen sind Militärdienst, Krankheit der Lehrkraft und Einflüsse höherer Gewalt.
- 13. Kauf, Miete von Instrumenten**
Der Kauf, bzw. die Miete eines Instrumentes sollte mit der Musiklehrkraft vorgängig besprochen werden.
- 14. Üben**
Das tägliche Üben ist die Voraussetzung für einen sinnvollen und erfolgreichen Unterricht. Die Kontaktpflege zwischen Eltern und Musiklehrkraft ist wünschenswert.
- 15. Zeugniseintrag**
Der Besuch des freiwilligen Musikunterrichtes an der MSS wird im Schulzeugnis unter der Rubrik "Weitere Fächer" mit *besucht* eingetragen. Gemäss den Weisungen des Erziehungsrates erfolgt der Eintrag ab 2. Semester der 2. Primarschulklasse.
- 16. Besondere Massnahmen**
Die Musikschule Sarganserland (MSS) wird von den angeschlossenen Schulgemeinden subventioniert. Deshalb können mangelnder Einsatz oder häufige unentschuldigte Absenzen die Versetzung in ein Probesemester sowie den Ausschluss der Schülerin oder des Schülers durch den Vorstand zur Folge haben. Eltern und Schülerinnen oder Schüler müssen vorher orientiert werden.

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Ausgaben.